

**SATZUNG** B II e  
**über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)**

vom 11.10.2001

**§ 1  
Gebührempflicht**

(1) Die Gemeinde Kernen i.R. erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.

(2) Für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden Gebühren nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kernen i.R. erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner, Haftung**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.

(2) Ist in einem Gutachten für mehrere Grundstücke der Verkehrswert des hierfür typischen Grundstücks (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Gebührenwert der doppelte Wert nach Absatz 1 des typischen Grundstücks, höchstens jedoch bezogen auf eine Grundstücksgröße von 800 m<sup>2</sup>. Sind in einem Gutachten Verkehrswerte für unterschiedliche typische Grundstücke zu ermitteln, ist der höchste nach Satz 1 ermittelte Gebührenwert maßgeblich.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundeigentumsverhältnisse zu ermitteln sind. Bewertungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartige unbebaute Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.

(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.

(5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25 000 €	200 €	
bis 100 000 €	200 €	zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25 000 €
bis 250 000 €	500 €	zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100 000 €
bis 500 000 €	875 €	zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250 000 €
bis 5 Mio €	1.200 €	zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500 000 €
über 5 Mio €	3.900 €	zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen, Gartenhäuser; u.U. auch Bauwertberechnungen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 250 €.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kernen i.R. berechnet.

**§ 5  
Rücknahme, Ablehnung eines Antrages**

(1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

(2) Bei einer Ablehnung wird die Gebühr nach dem insoweit entstandenen Bearbeitungsaufwand erhoben.

## **§ 6**

### **Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen**

(1) Werden mit Zustimmung des Gebührenschuldners Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

Für Leistungen, die bis zum 31.12.2001 beantragt wurden, gilt die Gebührensatzung vom 25.06.1992.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 25.06.1992 für Anträge, die nach dem 31.12.2001 bei der Gemeinde Kernen eingehen außer Kraft.